



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 09.2025)

EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG, Viktoriastraße 26, 51149 Köln

EDEKA C+C großmarkt GmbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg (im Folgenden: ECCG)

EDEKA Foodservice Handelshof Management GmbH, Viktoriastraße 26, 51149 Köln

HANDELSHOF KÖLN Stiftung & Co. KG, Viktoriastraße 26, 51149 Köln

§ 1 Verkauf an Unternehmer, Geltungsbereich, Zutritts- und Bestellberechtigung

1. Wir verkaufen und liefern als Großhandelsunternehmen ausschließlich an Unternehmer, nämlich an Gewerbetreibende sowie gewerbliche Groß- und Endverbraucher (inkl. eingetragene Vereine). Die von uns angebotenen Waren sind für den Wiederverkauf oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt.

2. Der Kunde hat uns auf Verlangen Art und Bestehen seines Unternehmens nachzuweisen. Dies kann durch die Vorlage einer amtsbestätigten Bescheinigung (z.B. der Gewerbeanmeldung, einer Originalquittung des Finanzamtes über die Zahlung von Umsatzsteuer, die nicht älter als 3 Monate sein darf, oder durch eine Bescheinigung des Finanzamtes, der Industrie- u. Handelskammer oder einer gleichgearteten Institution bzw. eines Steuerberaters) geschehen. Der Kunde hat uns jede Änderung seiner Firma, Geschäftsaufgabe oder Abmeldung des Gewerbebetriebes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind jederzeit berechtigt, vom Kunden den Nachweis für das Fortbestehen seiner Einkaufsberechtigung durch Vorlage aktueller amtlicher Bescheinigungen zu verlangen. Wenn wir zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz verpflichtet sind, ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet.

3. Wir sind berechtigt, Auskunft unseres Kunden über die Verwendung des Kaufgegenstands zu fordern, wenn wir Anlass zu der Annahme haben, dass diese Verwendung für uns Konsequenzen mit sich bringen kann, z.B. bei grenzüberschreitender Verbringung. Wird für den innergemeinschaftlichen Verkehr eine Gelangensbestätigung vom Kunden benötigt, damit wir die Berechtigung der Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer nachweisen können, so ist der Kunde verpflichtet, die Gelangensbestätigung spätestens am 10. Tag des auf die Abholung bzw. Lieferung folgenden Monats an uns zu übermitteln. Wir halten uns bei Nicht-Einhaltung die Umstellung auf Rechnungsstellung mit Umsatzsteuer vor. Für nicht nachgewiesene Gelangensbestätigungen sind wir verpflichtet, die Umsatzsteuer gegenüber dem Kunden nachzubelasten.

4. Für unsere sämtlichen, auch künftigen Warenverkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen sowie ggfs. weitere von uns verwendete, in die Geschäftsbeziehung einbezogene Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende zusätzliche und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In unserem Schweigen zu Bedingungen des Kunden und in der Entgegennahme der Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Kunden. Ist unser Kunde damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall können wir unsere Auftragsbestätigungen und Annahmeerklärungen zu Bestellungen des Kunden zurückziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene

EDEKA Foodservice Handelshof
Management GmbH
Viktoriastraße 26
51149 Köln

Handelsregister
Register: Amtsgericht Köln
Nummer: HRB 2078
USt.-ID-Nr.: DE123064252

Geschäftsführung
Dr. Wilhelm von Moers (Sprecher)
Holger Wulff
Dr. Dietmar Zühlke

Bankverbindung
EDEKABANK AG Hamburg
IBAN: DE71 2009 0700 2940 0350 02
BIC: EDEKDEHHXXX



Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Bestimmungen in von uns oder einem anderen der oben aufgeführten, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendenden Unternehmen mit Dritten für den Kunden oder mit dem Kunden direkt abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und Einzelverträgen gehen, soweit einschlägig, diesen Bedingungen vor.

5. Wir sind aus wichtigem Grund, insbesondere in folgenden Fällen, berechtigt, dem Kunden einseitig die Zutritts- und Bestellberechtigung zu verweigern bzw. zu entziehen:

- a) der Bonitätsindex des Kunden bietet nicht die Gewähr dafür, dass Rechnungen bei Fälligkeit bezahlt werden;
- b) der Kunde schließt sich, gleich auf welche Weise, einer Einkaufskooperation, einem Einkaufskontor oder einer ähnlichen Einkaufsvereinigung (im Folgenden auch: Organisation) an oder mit einer solchen Organisation zusammen, mit der wir bereits in vertraglichen Lieferbeziehungen stehen;
- c) eine für den Kunden abgeschlossene Warenkreditversicherung wird gekündigt;
- d) der Kunde weist auf unser Verlangen nicht seine fortbestehende Unternehmenseigenschaft (vgl. oben § 1 Absatz 2) durch Vorlage amtlicher Bescheinigungen nach.

6. Sollte über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden, verliert der Kunde automatisch zu dem Zeitpunkt der Antragstellung die Berechtigung, Angebote zu erfragen und Bestellungen abzugeben. Der Kunde hat uns sofort darüber zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen durch ihn oder durch einen Dritten gestellt wird. Das gilt jedoch nicht, wenn der Antrag durch einen Dritten offensichtlich unbegründet gestellt wurde.

7. Bereits erfolgte, aber noch nicht erfüllte Bestellungen werden nach Entzug bzw. Verlust der Bestellberechtigung nicht mehr ausgeführt. Diese Bestellungen sind dann aufgehoben, außer wenn wir sie bereits angenommen haben.

8. Soweit in unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Abholgeschäft Anwendung findet, obliegt dem Kunden, wenn nicht anders vereinbart, das Zusammenstellen der Kommission sowie deren Abtransport. Es gelten dann insbesondere auch die Bestimmungen über den Kundenausweis (§ 6). Ist hingegen Belieferung im Zustellgeschäft vereinbart, gelten die Bestimmungen des § 7. Ist Belieferung im Streckengeschäft vereinbart, so gilt § 8; die Bestimmungen zum Kundenausweis (§ 6) finden dann keine Anwendung.

9. Für Kunden der ECCG kommt ausschließlich das Zustellgeschäft zum Tragen. Außerdem gilt für sie zusätzlich folgendes:

- a) Bestellungen (§ 7 Abs. 4) und Mängelrügen (§ 5 Abs. 1) sind ausschließlich an den von ECCG benannten EDEKA GV-Service Partner zu richten.
- b) ECCG ist berechtigt, für unterschiedliche Regionen Deutschlands regionale Zusatzsortimente den Kunden anzubieten.
- c) Sofern ein Vertragspartner der ECCG und des Kunden die Zentralregulierung der für den Kunden bestimmten Rechnungen übernommen hat (Zentralregulierer), verliert der Kunde mit Einstellung der Zentralregulierung durch den Zentralregulierer die Bestellberechtigung.



§ 2 Preise und Mengen

1. Unsere schriftlichen und mündlichen Angebote sind hinsichtlich Preis und Menge freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Die in unseren Angeboten genannten Preise sind Tagespreise in Euro ohne Umsatzsteuer, es sei denn, Bruttopreise werden gesondert kenntlich gemacht. Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Pfand, es sei denn, es ist etwas Anderes besonders vermerkt.
3. Eine Abgabe von Waren unter der jeweils festgelegten Mindestabnahmemenge (Mindestbestellmenge) findet nicht statt. Im Zustellgeschäft gelten folgende Mindestabnahmemengen: Der Mindestbestellwert beträgt netto € 500,00 für Waren aus dem Bereich Food pro Lieferung. Wir behalten uns vor, bei Nichterreicherung der Mindestbestellmenge die Bestellung nicht auszuführen oder sie nur dann auszuführen, wenn der Kunde die damit verbundene Aufwandsentschädigung zu tragen bereit ist.
4. Angebote oder Aktionen der Abholmärkte gelten nur dann auch im Liefergeschäft, wenn dies in dem Angebot oder der Werbung auch für den Liefergroßhandel ausdrücklich vermerkt ist. Gleiches gilt umgekehrt für im Liefergeschäft vereinbarte Rückvergütungen oder sonstige Konditionen.

§ 3 Preisgebundene Waren, Tabakwaren, Tabakrückverfolgbarkeit bei Abholgeschäft und Zustellgeschäft

1. Werden preisgebundene Waren (Tabakwaren und ggf. Verlagserzeugnisse) erworben, so verpflichtet sich der Kunde, im Falle des Wiederverkaufs an Endverbraucher die vorgeschriebenen Endverbraucherpreise einzuhalten und für jeden Fall des Verkaufs an Wiederverkäufer, diese entsprechend zu verpflichten. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 für den Fall, dass er schuldhaft entgegen der Verpflichtung bei uns Tabakwaren nicht zum Zwecke des zollamtlich gemeldeten Wiederverkaufs bezogen hat. Ggfs. weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.
2. Tabakwaren können nur von Kunden erworben werden, die die erforderlichen Codes gemäß dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 vorgesehenen Tabakrückverfolgbarkeitssystem besitzen, um die Verbringung/Annahme von Tabakwaren ordnungsgemäß melden zu können.

Um die EU-rechtlich vorgeschriebene Rückverfolgbarkeit von Tabakwaren beim Abholgeschäft sicherzustellen, ist der Kunde verpflichtet, uns bei Abholung darüber zu informieren, welche Tabakwaren mit welcher aUI bzw. upUI in welche Bestimmungseinrichtung (FID) geliefert werden. Diese Pflicht des Kunden besteht nicht, wenn wir die erforderlichen Informationen bereits vorher (z.B. mit der Bestellung) so erhalten haben, dass uns die Zuordnung der Tabakwaren mit den aUI bzw. upUI zur Bestimmungseinrichtung möglich ist.

Beim Zustellgeschäft wird der Zustellort als Bestimmungseinrichtung (FID) gewertet. Wenn die Tabakwaren von dem Zustellort in weitere Filialen/Einrichtungen verbracht werden, verpflichtet sich der Empfänger der Tabakwaren ordnungsgemäß nach den Vorschriften zur Tabakrückverfolgbarkeit diese Verbringung zu melden. Wenn der Zustellort nicht die Bestimmungseinrichtung sein soll, verpflichtet sich der Kunde uns vorher (z.B. mit der Bestellung) die erforderlichen aUI bzw. upUI und die Bestimmungseinrichtung mitzuteilen, damit uns die Zuordnung der Tabakwaren mit den aUI bzw. upUI zur Bestimmungseinrichtung möglich ist.



3. Erwirbt der Kunde Tabakwaren zu den für Nicht-Wiederverkäufer geltenden Bedingungen (z.B. zum Banderolenpreis, ohne Rabatte), so ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese nicht in einer Einrichtung zum Verkauf angeboten werden.

§ 4 Zahlung, Auskünfte

1. Rechnungen sind ohne Abzüge sofort fällig. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt in bar oder per Giro-/Kreditkarte Zug um Zug ohne Abzug gegen Abgabe der Ware. Übrige Zahlungsweisen sind nur nach unserer ausdrücklichen Genehmigung möglich; wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir uns vorbehalten, im Falle einer mündlichen Genehmigung, die nicht seitens unserer Geschäftsführung oder seitens einer ausdrücklich von uns als bevollmächtigt bezeichneten Person erklärt wurde, uns auf die fehlende Bevollmächtigung zu berufen. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.

2. Bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden werden fällige Rechnungen durch Abbuchung im SEPA-Firmenlastschriftverfahren beglichen. Wir müssen die Vorankündigung für die Lastschrift mit einem Vorlauf von einem Tag vor dem Fälligkeitstermin versenden. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug am Fälligkeitstag ein. Alle in diesem Zusammenhang durch die Rückgabe der Lastschrift verursachten Gebühren und Kosten sind vom Kunden zu ersetzen. Wir sind berechtigt, jeweils € 10,00 als pauschalitem Schadensersatz geltend zu machen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Kunden von dann an auf Barkäufe zu verweisen (Bezahlung der Rechnung in bar Zug um Zug ohne Abzug gegen Abgabe der Ware). Gleiches gilt, wenn eine Vereinbarung über ein Lastschriftverfahren fehlt. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

3. Bei Banküberweisung durch den Kunden muss die Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgen. Geht innerhalb dieser Zahlungsfrist keine Zahlung bei uns ein, tritt zwei Tage nach Überschreiten der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein, es sei denn, der Kunde hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

4. In jedem Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Darüber hinaus können im Verzugsfall weitere Lieferungen unter Fortfall des vereinbarten Zahlungsziels von der Erfüllung unserer Forderungen aus früheren Warenlieferungen und der Vorkasse für die ausstehende Lieferung abhängig gemacht werden. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Sofern wir nach Verzugseintritt mahnen, sind wir berechtigt, jeweils € 10,00 als pauschalitem Schadensersatz geltend zu machen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

5. Sollten wir in Vorleistung gehen, werden wir Wirtschaftsauskünfte zur Bonitätsprüfung und Auskünfte über Namen und Adresse einholen, bevor wir einen Auftrag annehmen oder eine Bestellung ausführen.

6. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, sind wir berechtigt, den Kunden von dann an auf Barkäufe zu verweisen (Bezahlung der Rechnung in bar Zug um Zug ohne Abzug gegen Abgabe der Ware) oder weitere Lieferungen unter Fortfall des vereinbarten Zahlungsziels von der Vorkasse für die ausstehende Lieferung abhängig zu machen.

7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, konnexen oder synallagmatischen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht verjährt sind; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zahlungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt gelten nicht als endgültige Tilgung.



8. Soweit auf dem Gutschein oder der Karte nichts Abweichendes vermerkt ist, können Gutscheine, Geschenk- und Gutscheinkarten – auch in Teilbeträgen – ausschließlich in den teilnehmenden Märkten des ausstellenden Unternehmens zur Bezahlung der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden. Eine Einlösung im Liefergeschäft ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich auf dem jeweiligen Gutschein oder der Karte vermerkt ist. Bei Verlust oder Abhandenkommen erfolgt weder eine Werterstattung noch eine Ersatzleistung durch Ausgabe eines neuen Gutscheins oder einer neuen Karte. Ein Umtausch ist ausgeschlossen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Eine Barauszahlung ist ebenso wie eine Verrechnung mit offenen Posten ausgeschlossen. Mit Ablauf der gesetzlichen Regelverjährungsfrist ist ein Einsatz des Gutscheins oder der Karte ausgeschlossen; der Wert der Karte entfällt in diesem Fall ersatzlos. Dasselbe gilt für von uns unentgeltlich ausgegebenen Gutscheinen und Karten mit Ablauf des aufgedruckten (kürzeren) Gültigkeitszeitraums.

§ 5 Mängelansprüche

1. Der Kunde hat die Ware nach Erhalt unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie vertragsgemäß ist. Mängelrügen müssen unverzüglich in Textform (per E-Mail oder Fax) oder telefonisch erfolgen. Die Rüge muss

- bei leicht verderblichen Waren (Obst und Gemüse, Feinkost, Frischfleisch, Frischfisch, Tiefkühlkost u.ä. Frischwaren) und Fehlmengen sofort fernmündlich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Warenlieferung
- im Übrigen innerhalb von 2 Tagen

erfolgen. Bei Abholung der Ware ist diese sofort zu untersuchen, und erkennbare Mängel sind sofort geltend zu machen. Bei anfangs nicht erkennbaren Mängeln gelten die vorbezeichneten Fristen entsprechend, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Unterlässt der Abnehmer die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass Menge oder Beschaffenheit offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweichen, dass wir eine Genehmigung des Abnehmers als ausgeschlossen betrachten mussten. Ansprüche des Abnehmers sind auch ausgeschlossen, wenn die Ware nach Erhalt unsachgemäß verändert, behandelt, gelagert, be- oder verarbeitet wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die geltend gemachten Mängel nicht darauf beruhen.

2. Wir (gegenüber ECCG-Kunden, vgl. § 1 Abs. 9, hierbei vertreten durch den für uns handelnden EDEKA GV-Service Partner) leisten für Mängel durch Nacherfüllung Gewähr, d.h. indem wir nach unserer Wahl gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ersatzweise mangelfreie Ware überlassen oder, falls möglich, unentgeltlich die Ware nachbessern. Unser Abnehmer kann nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung zweimalig scheitert, unmöglich ist oder von uns unzumutbar verzögert oder ernsthaft und endgültig verweigert wird. Der Rücktritt wegen nicht vertragsgemäßer Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist oder der Kunde den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend zu vertreten hat. Darüber hinaus kann er in diesem Fall Schadensersatz in den Grenzen gemäß § 10 Abs. 2 dieser Verkaufsbedingungen geltend machen, es sei denn, wir hatten den Mangel nicht zu vertreten.

3. Anstelle des vorstehenden Absatzes 2 gelten die gesetzlichen Regelungen, wenn der Kunde Waren, die an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterveräußert wurden (Verbrauchsgüter), als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher wegen bestehender Mängel berechtigt den Kaufpreis gemindert hat.

4. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt eine Warenrücknahme ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung mit der von uns benannten zuständigen Stelle oder mit den hierfür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeitern.



5. Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit Gefahrübergang, ausgenommen bei Vorsatz oder grobem Verschulden, bei Ansprüchen auf Ersatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie wenn wir eine schriftliche Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben. Dies gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung. Abweichend davon gilt für Rückgriffsansprüche bei an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterveräußerten Waren (Verbrauchsgütern) § 478 BGB.

6. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten Lieferung die Lieferung unseres Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder, wenn das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, Pandemie, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7. Die Rückgabe von mangelfreier Ware ist nur zulässig, wenn wir ihr im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

8. Um eine schnelle Kommunikation über Maßnahmen wie z.B. Rückrufaktion oder Warenrücknahmen zu ermöglichen, hat der Kunde uns in Textform eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, unter der er während der Geschäftszeiten erreichbar ist und uns Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Abholgeschäft, Kundenausweis, Weitergabeverbot, Vertragsstrafe

1. Der Zutritt zu unseren Verkaufsräumen ist nur mit einem durch uns ausgestellten gültigen Kundenausweis zulässig. Voraussetzung für die Ausgabe des Kundenausweises ist der Nachweis über Art und Bestehen des Unternehmens (§ 1 Abs. 2). Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Ausgabe eines Kundenausweises besteht nicht. Wir können die Ausgabe des Kundenausweises ohne Angabe von Gründen verweigern. Soweit wir Kundenausweise in digitaler Form ausgeben, gelten alle Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, die sich auf den Kundenausweis beziehen, für den digitalen Kundenausweis (sinngemäß) entsprechend.

2. Der Kundenausweis ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Reisepass oder Personalausweis des Einkaufsberechtigten gültig; zugelassen sind ferner die im Kundenausweis genannten Einkäufer, die sich zusätzlich durch einen Reisepass oder Personalausweis ausweisen müssen. Nimmt der Inhaber oder gesetzliche Vertreter Kundenausweise weiterer Einkaufsberechtigter entgegen, sodass bei der Übergabe keine Legitimationsprüfung dieser Personen erfolgen kann, sind wir unvermindert berechtigt, auf die Legitimationswirkung des Einkaufsausweises zu vertrauen. In diesem Fall obliegt es dem Inhaber oder gesetzlichen Vertreter, für eine ordnungsgemäße Weitergabe des Einkaufsausweises an die Einkaufsberechtigten Sorge zu tragen. Für den Fall der Verhinderung des Einkaufsberechtigten kann der Kunde in Ausnahmefällen eine andere Person zum einmaligen, gewerblichen Einkauf schriftlich bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist beim Einkauf abzugeben. Der Bevollmächtigte hat den Kundenausweis in Original vorzulegen, sich durch einen Reisepass oder Personalausweis auszuweisen und sich einen Tagesausweis



ausstellen zu lassen, der nur am Ausstellungstag und nur für einen Einkauf gültig ist und nach dem Abschluss des Einkaufs zurückzugeben ist. Jeder Einkauf erfolgt im Namen und im Auftrag des Kunden. Der Besitzer des Kundenausweises ist somit zur Abgabe aller mit dem Einkauf zusammenhängenden Erklärungen berechtigt.

3. Zum Nachweis der Zutrittsberechtigung ist beim Betreten des Markts der von uns ausgestellte Kundenausweis unaufgefordert vorzulegen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sowohl beim Betreten des Markts als auch während des Einkaufs im Markt die Zutrittsberechtigung durch Vorlage des von uns ausgestellten Kundenausweises zu kontrollieren. Kann ein Kunde oder sein namentlich benannter, ständiger Einkaufsberechtigter ausnahmsweise seine Berechtigung zum Zutritt nicht durch Vorlage eines Einkaufsausweises belegen, sind wir gleichwohl berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden oder namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten einen Tagesausweis auszustellen, wenn er persönlich positiv bekannt ist oder die Zutrittsberechtigung anderweitig nachgewiesen wird. Aus einer unterlassenen Kontrolle können gegen uns keine Ansprüche abgeleitet werden.

4. Der Kundenausweis bleibt unser Eigentum und kann von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen für ungültig erklärt oder eingezogen werden. Bei Geschäftsaufgabe oder Abmeldung des Gewerbebetriebes ist der Ausweis unaufgefordert an uns zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Einkaufsausweis vor Verlust, Diebstahl oder sonstigem Missbrauch zu schützen. Rechtsnachteile, die aus einer unbefugten oder fahrlässigen Weitergabe des Einkaufsausweises entstehen, hat der Kunde zu vertreten; der Kunde haftet in diesen Fällen für den missbräuchlichen Einsatz des Einkaufsausweises in Höhe des entstandenen Schadens. Jedes Abhandenkommen des Ausweises ist uns unverzüglich anzuzeigen.

5. Namentliche Änderungen oder Wegfall der Einkaufsberechtigten, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entzieht der Kunde einem bisher für ihn zum Einkauf Berechtigten die Einkaufsberechtigung, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren und uns den für diese Person ausgestellten Kundenausweis zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 für den Fall, dass eine unberechtigte Person mit seinem Kundenausweis einkauft oder einzukaufen versucht, es sei denn, dies geschieht ohne sein Verschulden; dasselbe gilt, wenn von ihm oder seinem Einkaufsberechtigten erworbene Waren mit seiner Zustimmung nicht zum Wiederverkauf bzw. zum gewerblichen Verbrauch (ausgenommen hiervon ist die Deckung des branchentypischen Eigenbedarfs) erworben werden. Wir sind berechtigt, so lange uns keine derartige schriftliche Mitteilung des Kunden vorliegt und/oder uns der Kundenausweis noch nicht zurückgegeben wurde, auf den Fortbestand der Einkaufsberechtigung mit Wirkung für den Kunden zu vertrauen. In diesem Fall gelten Einkäufe trotz ggf. gewünschten Wegfalls der Einkaufsberechtigung des zuvor namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten als mit Wirkung gegenüber dem Kunden getätigt, d.h. im Namen und auf Rechnung des Kunden sowie mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Kunden.

6. Der Kunde bzw. seine Einkaufsberechtigten oder Bevollmächtigten bestätigen durch Vorlage des Kunden- oder Tagesausweises uneingeschränkt, dass die zu erwerbenden Waren ausschließlich für den Wiederverkauf oder zur gewerblichen Verwendung erworben werden sollen.

7. Sofern der Kunde Originalgebinde öffnet oder beschädigt, ist er nach seiner Wahl zu deren Abnahme oder zum Ersatz des uns aus der dadurch eingetretenen schlechteren Verkäuflichkeit erwachsenden Schadens verpflichtet.

8. Das Mitbringen einer Begleitperson zum Zwecke der Hilfeleistung ist gestattet. In besonderen Fällen sind auch zwei Begleitpersonen erlaubt. Das Mitführen von Transport(hilfs)mitteln, Taschen oder Behältnissen und von sonstigen separat zu tragenden Gegenständen ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet und kann von uns ohne Angabe von Gründen untersagt werden. Das Mitführen von Tieren in den Markt ist untersagt. Das gleiche gilt für audiovisuelle



Aufzeichnungen, es sei denn, wir haben diese im Einzelfall zugestimmt. Sollten die gleichen Transporthilfsmittel und Behältnisse, die wir im Markt verkaufen oder aus sonstigen Gründen vorhalten, ohne vorherige Anmeldung oder trotz Untersagung mitgeführt werden, ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des Brutto-Verkaufspreises oder, wenn ein solcher nicht festgelegt ist, in Höhe des Pfandbetrages oder, wenn auch ein solcher nicht festgelegt ist, in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu zahlen.

9. Soweit im Markt eine Hausordnung zur Kenntnis gebracht wird (z.B. durch Aushang, schriftliche Mitteilung etc.), gelten deren Bestimmungen ergänzend zu diesen Bedingungen. Die Hausordnung umfasst auch die auf dem Gelände bzw. in den Verkaufsräumen angebrachten Ver- und Gebotszeichen. Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

§ 7 Zustellgeschäft, Bestellungen, Lieferung und vereinbarte Abholung

1. Bestellberechtigt sind ausschließlich der Kunde und die von ihm namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten. Die Bestellberechtigung erlischt mit Wegfall der Unternehmenseigenschaft des Kunden, z.B. bei Geschäftsaufgabe oder Abmeldung des Gewerbebetriebes. Namentliche Änderungen oder Wegfall der Einkaufsberechtigten, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten für unser Online-Bestellsystem vertraulich und für Dritte unzugänglich zu halten. Rechtsnachteile, die aus einer unbefugten oder fahrlässigen Weitergabe der Zugangsdaten entstehen, hat der Kunde zu vertreten; der Kunde haftet in diesen Fällen für den missbräuchlichen Einsatz der Zugangsdaten in Höhe des entstandenen Schadens. Jeglicher Verdacht einer Bekanntgabe an nicht-bestellberechtigte Personen (auch einer unerwünschten, z.B. durch Phishing) ist uns unverzüglich zur Ermöglichung einer sofortigen Sperrung des Online-Accounts anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 für den Fall, dass eine unberechtigte Person mit seinen Zugangsdaten einkauft oder einzukaufen versucht, es sei denn, dies geschieht ohne sein Verschulden.

3. Wir sind berechtigt auf die Legitimationswirkung der Zugangsdaten zu vertrauen. Nach Eingabe der Zugangsdaten abgegebene Bestellungen gelten als im Namen und auf Rechnung des Kunden aufgegeben. Dies gilt nicht, wenn eine unberechtigte Person eine Bestellung aufgibt und der Kunde kein Verschulden trifft. Der Kunde kann sich auf die unerwünschte Bekanntgabe der Zugangsdaten oder auf den gewünschten Wegfall der Einkaufsberechtigung des zuvor namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten nur in Bezug auf solche Bestellungen berufen, die er nicht, z.B. durch sofortige (Kontaktaufnahme zur) Sperrung des Online-Accounts oder Änderung der Zugangsdaten oder durch Einhaltung von § 7 Abs. 2 (Schutz Zugangsdaten für unerwünschte Weitergabe), hätte verhindern können.

4. Der Kunde gibt durch die Bestellung ein verbindliches Angebot ab, welches wir ausdrücklich oder durch Beginn der Lieferung annehmen können. Für bestimmte als Kopfartikel in Online-Bestellsystemen gekennzeichnete angebotene Ware (Symbol für Kopfartikel an der Artikelposition bzw. Kürzel „KO“ und / oder Bezeichnung „KOPFARTIKEL“ im Artikeltext), gilt abweichend, dass Bestellungen dieser Ware unverbindlich sind und somit kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages darstellen. Der Kunde hat vielmehr bis zur Annahme dieser Ware bei der Lieferung jederzeit die Möglichkeit, von einem Kauf der betreffenden Waren abzusehen. Ein Kaufvertrag mit dem Kunden über diese Ware kommt nur zustande, soweit der Kunde bei der Anlieferung entscheidet, die ihm in diesem Zeitpunkt angebotene Ware ganz oder zum Teil erwerben zu wollen. Dem Kunden wird dabei Gelegenheit gegeben, die auf der Ware befindlichen verpflichtenden Informationen über Lebensmittel zur Kenntnis zu nehmen, so dass er dann entscheiden kann, ob er die Ware erwerben möchte oder nicht. Sofern der Kunde sich für einen Kauf entscheidet, bestätigt er dies mit seiner



Unterschrift auf der Wareneingangsbestätigung / Empfangsbestätigung. Soweit der Kunde sich gegen einen Kauf entscheidet, werden ggf. bereits gezahlte Kaufbeträge umgehend zurückerstattet.

5. Ist ein bestellter Artikel zum gewünschten Lieferzeitpunkt nicht vorrätig, wird der Kunde informiert. Ist er mit einer Nachlieferung nicht einverstanden, können wir die Lieferung eines qualitativ gleichartigen Artikels (Ersatzartikel) anbieten und die Bestellung im Übrigen annehmen. Ist der Kunde mit der Lieferung des Ersatzartikels nicht einverstanden, kann er diese ablehnen. In diesem Fall kommt ein Kaufvertrag weder über den ursprünglich bestellten, nicht lieferbaren Artikel noch über den abgelehnten Ersatzartikel, sondern ausschließlich über die verbleibenden, lieferbaren Waren der Bestellung zustande. Für den angebotenen Ersatzartikel gelten § 7 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 entsprechend.

6. Der Kunde bzw. seine Einkaufsberechtigten erklären und bestätigen durch Vornahme der Bestellung, dass die zu erwerbenden Waren ausschließlich für den Wiederverkauf oder zur gewerblichen Verwendung erworben werden.

7. Warenanlieferungen erfolgen nach einem von uns (bzw. für ECCG-Kunden, vgl. § 1 Abs. 9: vom benannten EDEKA GV-Service Partner) festgelegten Touren- und Terminplan. Dieser Plan kann von uns den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden. Individuelle Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

8. Wird ein von uns bestätigter, konkreter Liefertermin oder die betriebsübliche Lieferzeit erheblich überschritten, kann der Kunde uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens sieben Werktagen setzen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände für eine kürzere Nachfrist bestehen und uns schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, für etwaige Schadensersatzansprüche gilt das jedoch nur, soweit sie nicht gemäß § 10 Abs. 2 ausgeschlossen sind.

9. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am geplanten Lieferzeitpunkt bzw. Tage der Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf den Kunden über, anderenfalls ab Verlassen unseres Lagergeländes.

10. Die Belieferung an den Kunden erfolgt unter Verwendung von Transporthilfsmitteln, wie Paletten/Rollbehältern/ Kisten usw. grundsätzlich im Tauschverkehr. Wir können, insbesondere soweit keine Rückgabe von Transporthilfsmitteln in gleicher Menge, Art und Güte erfolgt, die gelieferten Transporthilfsmittel mit dem festgesetzten Pfandbetrag zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer belasten. Bei der Rückgabe befandeter Transporthilfsmittel erteilen wir dann insoweit (d.h. soweit wir dies nicht tauschverkehrsbedingt unberücksichtigt lassen) Rechnungskorrektur und führen eine entsprechende Berichtigung der Umsatzsteuer durch. Die Kunden sind verpflichtet, die Ware in den Transporthilfsmitteln in Empfang zu nehmen, die Transporthilfsmittel pfleglich zu behandeln und entleert und gereinigt bei der nächsten Ablieferung zurückzugeben.

11. Über jede Lieferung hat der Kunde auf Verlangen eine Empfangsbestätigung zu unterzeichnen.

12. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur bis hinter die erste verschließbare Tür unter Verwendung von Transporthilfsmitteln ohne Abpacken; der Kunde hat dies zu ermöglichen. Befindet sich hinter der ersten verschließbaren Tür ein Hygienebereich, erfolgt die Lieferung grundsätzlich nur bis vor diese Tür.

13. Die die Ware abliefernden Mitarbeiter sind gehalten, über die für die Ablieferung notwendigen Arbeiten hinausgehende Leistungen nicht zu erbringen; der Kunde kann solche Leistungen nicht verlangen. Müssen



Transporthilfsmittel trotzdem von unseren Mitarbeitern entleert und/oder gereinigt werden, so können dem Kunden hierfür die entsprechenden Kosten belastet werden.

14. Teillieferungen sind zulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde diese bei der Bestellung ausdrücklich ausgeschlossen hat oder wenn offensichtlich ist, dass die Teillieferung dem Kunden nicht zugemutet werden kann. Wir sind berechtigt, für ausgeführte Teilleistungen Zwischenrechnungen auf die gelieferten Leistungen zu stellen.

15. Ist Abholung vereinbart, so hat die Abnahme der Kaufgegenstände am vereinbarten Abnahmetag oder, wenn es an einer solchen Vereinbarung fehlt, innerhalb von 4 Tagen ab Eingang der Bereitschaftsmitteilung zu erfolgen. Die Gefahr geht am schriftlich vereinbarten Abnahmetag oder mit Zugang der Bereitschaftsmitteilung beim Kunden auf diesen über, jedoch spätestens mit der Übergabe. Verzögert sich die Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, ab dem fünften Tag die bei uns oder bei einem Dritten entstandenen Lagerkosten dem Kunden zu belasten. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 8 Streckengeschäft

1. Aufgrund besonderer Verträge mit festgelegten Vorlieferanten liefern diese in unserem Namen und für unsere Rechnung (Streckengeschäft) Waren unmittelbar an unsere Kunden aus. Unsere Kunden haben weder Anspruch darauf, dass wir mit bestimmten Vorlieferanten das Streckengeschäft vereinbaren, noch können gegen uns Ansprüche daraus hergeleitet werden, dass wir das Streckengeschäft mit bestimmten Vorlieferanten aufgeben. Wir sind ferner berechtigt, ohne Angabe von Gründen einzelne Kunden vom Streckengeschäft mit bestimmten oder sämtlichen Vorlieferanten auszuschließen. Hieraus können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden. Im Falle eines Ausschlusses werden betroffene Kunden informiert.

2. Etwaige Rückgaben von im Streckengeschäft bezogene Waren haben stets unmittelbar an den Vorlieferanten zu erfolgen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns und/oder in unserem Namen und/oder für unsere Rechnung verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden gegen diesen haben oder künftig erwerben, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren und im Einzelfall auf unsere Anforderung zu versichern. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die unter unserem Eigentum stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern, solange wir die Ware nicht gemäß § 9 Abs. 5 heraus verlangen können. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden, vermengt oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Für die dadurch entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

3. Bei Veräußerung der Ware, unabhängig davon, ob verarbeitet, verbunden, vermengt, vermischt oder nicht, tritt der Kunde bereits jetzt seine gesamte Forderung gegen seinen Kunden in Höhe unserer gesamten offenstehenden



Forderungen ab. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde unter Hinweis auf unsere Sicherungsrechte der Pfändung bzw. dem Zugriff des Dritten zu widersprechen und uns unverzüglich unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen, bei Pfändungen insbesondere der Kopie des Pfändungsprotokolls, hiervon zu unterrichten.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, können die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von uns herausverlangt, in Besitz genommen und freihändig verwertet werden. Machen wir den Eigentumsvorbehalt auf diese Weise oder ausdrücklich geltend oder pfänden wir die Vorbehaltsware, so liegt darin stets ein Rücktritt vom Kaufvertrag.

§ 10 Haftung

1. Das Parken auf unserem Gelände, das Betreten der Lager und die Benutzung der dort vorhandenen oder vom Kunden mitgebrachten Transport(hilfs)mittel sowie das Mitführen und die Benutzung sonstiger Gegenstände geschehen auf Gefahr des Kunden.

2. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen für alle Schäden, die nicht an der gekauften Ware selbst entstanden sind, wenn kein Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, von schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Garantie oder der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des vorstehenden Satzes sind solche Verpflichtungen zu verstehen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach Inhalt und Zweck gerade gewähren soll, ferner solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 11 Leergut und Transporthilfsmittel

1. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Gebinde (Paletten, Kasten, Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer, Pre- oder Postmixbehälter, Rollcontainer etc. – ausgenommen Einweggebinde) bleiben unser Eigentum oder das Eigentum des jeweiligen Gebindelieferanten und werden dem Kunden als Sachdarlehen zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen.

2. Eine bestimmungswidrige Verwendung sowie jedwede Verfügung (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Veräußerung etc.) über die Gebinde ist unzulässig.

3. Ein für die Überlassung der Gebinde von uns festgesetztes angemessenes Pfand, ist bei Übergabe der Ware zu bezahlen.

4. Der Kunde ist zur Übergabe der Gebinde in ordnungsgemäßem (sortiert nach Güte, Art und Sorten dem gelieferten entsprechend) und unbeschädigtem Zustand verpflichtet. Berechnetes Mehrweg-Leergut wird nur in Originalgebinden – sortenrein sortiert – gegen Erstattung des Pfandbetrages zurückgenommen.



5. Die bei uns (bzw. für ECCG-Kunden: beim EDEKA GV-Service Partner) geführten pfandpflichtigen Einweggetränke mit dem DPG-Kennzeichen der Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG) und einem bei DPG registrierten EAN-Code werden auch durch uns (bzw. für ECCG-Kunden: durch den EDEKA GV-Service Partner) zurückgenommen. Für Gebinde, die nicht erkennen lassen, dass Pfand für sie gezahlt wurde, kann kein Pfand erstattet werden. Dies kann auch der Fall sein bei Gebinden, die zerquetscht, zerdrückt, verrostet oder verschmutzt sind und bei denen deshalb das DPG-Kennzeichen nicht erkennbar ist.

6. Leergut wird von uns nur in dem Umfang zurückgenommen, wie bei uns Vollgut gekauft worden ist, darüber hinaus nur, soweit wir aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Rücknahme von Mehrmengen verpflichtet sind.

7. Werden Mehrweg-Leergut oder sonstige Gebinde (inkl. Transporthilfsmittel (vgl. § 7)) nicht oder nicht vollständig zurückgegeben, so können wir Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes – abzüglich des vom Kunden für diese Gebinde an uns gezahlten Pfandbetrages – verlangen, wobei es dem Kunden freisteht, nachzuweisen, dass der eingetretene Schaden geringer ist.

§ 12 Serviceverpackungen

Nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) besteht u. a. für denjenigen, der eine Serviceverpackung mit Ware befüllt erstmals in Verkehr bringt, die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System (Lizensierung gem. § 7 Abs. 1 VerpackG). Im Falle von Serviceverpackungen ist es dem Systembeteiligungspflichtigen möglich, die Lizenzierungspflicht an seinen Vorvertreiber zu delegieren (§ 7 Abs. 2 VerpackG). Im Hinblick darauf ist die von uns an den Kunden gelieferte oder übergebene Ware im Bereich Serviceverpackungen bereits bei einem dualen System lizenziert.

Wir weisen darauf hin, dass der Kunde trotzdem zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (LUCID) verpflichtet ist.

§ 13 LMIV-Daten

Falls gewünscht, stellen wir Ihnen Daten nach der Lebensmittel-Informations-Verordnung (LMIV-Daten) zu den Ihnen verkauften Artikeln – soweit bei uns vorhanden – zur Verfügung. Dies erfolgt freiwillig, jederzeit widerruflich und unentgeltlich. Ein Anspruch auf die Übermittlung besteht nicht. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der LMIV-Daten können wir nicht übernehmen. Wir empfehlen – je nach Art der beabsichtigten Verwendung – die Daten ggf. vorher zu überprüfen. Wir haften jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn eine von uns zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt oder wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14 Pyrotechnische Artikel

Pyrotechnische Artikel dürfen vor dem 29.12. eines jeden Jahres nur von Händlern, die eine Genehmigung zum Vertrieb von pyrotechnischen Artikeln besitzen, gekauft werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Gegebenenfalls von uns herausgegebene Preislisten und Ordersätze bleiben unser Eigentum und sind streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde bleibt bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung



hinsichtlich aller Konditionen, Verkaufspreise und Rabatte für alle Sortimente und sonstigen Artikel zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist auch verpflichtet, seine Mitarbeiter im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort, an dem das Lager gelegen ist, von dem die Waren bezogen werden. Abweichend davon ist Erfüllungsort für ECCG-Kunden Hamburg. Gerichtsstand sind die für den Sitz unserer Firma zuständigen Gerichte. Unabhängig vom Sitz des Käufers unterfällt die vertragliche Beziehung samt der sich daraus ergebenden Ansprüche ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG-Abkommens.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.